



Dienstvereinbarung zur Förderung der Dienstgemeinschaft

Zwischen dem Stadtdekanat Stuttgart
vertreten durch Stadtdekan Monsignore Dr. Christian Hermes

und der Mitarbeitervertretung (MAV) des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart
vertreten durch den Vorsitzenden Gernot Ruthofer

wird folgende Dienstvereinbarung (DV) gemäß § 38 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitende des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart. Mitarbeitende im Sinne der Dienstvereinbarung sind Angestellte und Verbeamtete.

§ 2 Jahresausflug

Jährlich kann ein Jahresausflug stattfinden, für dessen Organisation die jeweilige Organisationseinheit selbst verantwortlich ist. Pro teilnehmenden Mitarbeitenden können Aufwendungen von 25,00 € zzgl. max. 25,00 € Fahrtkosten eingeplant werden. Für die Erstattung der Kosten an die Organisationseinheiten muss aus steuerlichen Gründen ein namentlicher Nachweis über die Teilnehmenden, sowie die Kassenquittung über die Ausgaben vorgelegt werden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 3 Advents- /oder Weihnachtsfeier

Jährlich kann eine Advents- /oder Weihnachtsfeier stattfinden, für die pro teilnehmenden Mitarbeitenden Aufwendungen in Höhe von 35,00 € eingeplant werden können. Für die Erstattung der Kosten an die Organisationseinheit muss aus steuerlichen Gründen ein namentlicher Nachweis über die Teilnehmenden, sowie die Kassenquittung über die Ausgaben vorgelegt werden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 4 Jubiläen

Dienstjubilare erhalten für 10, 20 und 30 Jahre Dienstzugehörigkeit ein Sachgeschenk (Gutschein) in Höhe von max. der Steuergrenze (derzeit 60,00 €). 50-jährige Dienstjubiläen werden gesondert beschlossen. Zum Jubiläumstag erhalten die Mitarbeitenden des Stadtdekanats ein Glückwunschscheiben, sowie den Gutschein und werden zu einer Jubiläumsfeier eingeladen, bei der sie ihre Ehrung erhalten. Der Gutschein kann bei den Akzeptanzstellen eingelöst werden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 5 Geburtstage

Zum runden Geburtstag (20, 30, 40, 50, 60) eines Mitarbeitenden gibt es jeweils ein Sachgeschenk (Gutschein) in Höhe von max. der Steuergrenze (derzeit 60,00 €). Dieser kann bei den Akzeptanzstellen eingelöst werden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 6 Gesundheitsprävention

1) Gesundheitsprävention allgemein

Zur Gesundheitsprävention kann jedem Mitarbeitenden auf Antrag und pro Jahr ein Zuschuss in Höhe von max. 100,00 € oder 2x 50,00 € zu Leistungen die Bestandteile des § 20 SGB V (5. Sozialgesetzbuch) sind oder diesen vergleichbar entsprechen (z.B. Rückenschule, Aqua-Gymnastik etc.) gewährt werden. Zur Kostenerstattung ist die Rechnung im Verwaltungszentrum, Abt. Personal und Organisation, einzureichen.

2) Raucherentwöhnung

2.1. Mitarbeitende, die an einem Raucherentwöhnungskurs teilnehmen, werden, sofern diese Kurse **während der Arbeitszeit** stattfinden, für diese Zeit freigestellt. Die Bestätigung der Teilnahme muss unaufgefordert der/dem Vorgesetzten vorgelegt werden.

2.2. Mitarbeitende, die **außerhalb der Arbeitszeit** an einem Raucherentwöhnungskurs teilnehmen, erhalten nach Abschluss und Vorlage der Rechnung einen Zuschuss in Höhe von max. 150,00 € auf den Rechnungsbetrag. Die Bestätigung der Teilnahme muss unaufgefordert der/dem Vorgesetzten vorgelegt werden.

2.3. Die/der Teilnehmende eines Raucherentwöhnungskurses kann nur die Leistungen entweder aus Punkt 2.1. oder 2.2. in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme beider Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Finanzierung

Zur Sicherstellung der Finanzierung soll im Haushalt des Stadtdekanats jährlich ein Betrag von 100,00 € je Mitarbeitenden als Gesamtbudget eingestellt werden, vorbehaltlich der Beschlussfassung in den Gremien des Stadtdekanats.

Im Falle von Konsolidierungsmaßnahmen und wenn entsprechende Beschlüsse im Stadtdekanatsrat gefasst werden, kann das Gesamtbudget anteilig gekürzt werden.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.03.2026 in Kraft und kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Mit Inkraftsetzung treten alle bisherigen Versionen außer Kraft.

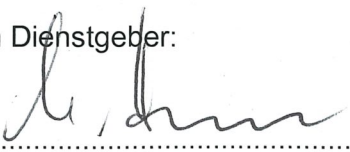
§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Stuttgart, den

03.02.26

für den Dienstgeber:



Stadtdekan Monsignore
Dr. Christian Hermes

für die Mitarbeitervertretung:



Gernot Ruthofer
Vorsitzender
MAV Kath. Stadtdekanat Stuttgart